

# Satzung des Kiwanis- Clubs Deutschland- Netzwerk

vom 08.06.17, geändert am 15.06.17 (§1),  
am 09.10.17 (§ 4 I S.2), am 30.05.19  
(§ 4 I S.3) und am 09.12.19 (§ 6 I S.1)

## § 1 Name, Sitz

Der Club führt den Namen „Kiwanis-Club „Deutschland-Netzwerk“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## § 2 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres fällig. Er besteht aus den inter- und nationalen sowie aus clubinternen Abgaben.

## § 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke. Finanzielle Zuwendungen aus dem Clubvermögen an einzelne Mitglieder –es sei denn für Verwaltungstätigkeiten- sind grundsätzlich ausgeschlossen. Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck der Clubs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Clubs keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
4. Der Club fördert mit seinen Mitgliedern die internationale Völkerverständigung. Dabei steht die Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern im Vordergrund. Weiterhin will der Club durch Mitgliedsbeiträge und Spendensammlung Einzelprojekte auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG ) fördern.
5. Der Club ist in der „International Association of Kiwanis Clubs“ angeschlossen

und

- und erkennt deren Grundsätze an.
6. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt eine demokratische Haltung.
  7. Der Club wird Mitglied bei Kiwanis International Distrikt Deutschland e.V.

## § 4 Mitgliedschaft A. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs können natürliche Personen ab 18 Jahren werden, deren Kiwanis-Clubs schließen oder geschlossen haben bzw. in einem weiteren Kiwanis-Club Mitglied sind. Mitglieder des Clubs können zudem auch natürliche Personen werden, bei denen am Wohnort noch kein Kiwanis-Club existiert oder sie sich dem nicht anschließen wollen. Ein Clubmitglied ist verpflichtet, der Fördergesellschaft des Kiwanis-Clubs Deutschland-Netzwerk beizutreten.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einstimmig Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Clubs in herausragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (Life Time Memberships) ernennen. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne die Pflicht zur Beitragszahlung.
3. Neumitglieder zahlen bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres einen anteiligen Mitgliedsbeitrag von 1/12 Jahresbeitrag pro Monat.

## B. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidenten erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in einer Mitgliederversammlung oder einer Sondersitzung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder z. B. dann erfolgen:
  - a. Wenn das Mitglied erkennen lässt, kein Interesse am Clubleben hat,
  - b. Wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen von Kiwanis-International Distrikt Deutschland e.V.

oder des Clubs verstößt.

## § 5

### Organe

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Persönliches Erscheinen wird erwartet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss gefordert wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom imm. past Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung vor Ablauf der 2-Wochen-Frist abgesandt wird. Das Schriftformerfordernis gilt als gewahrt, wenn

a. die Einladung per Email unter Verwendung der von den Mitgliedern mitgeteilten E-Mail-Adressen oder  
b. durch Bekanntgabe in durch Clubbeschlüsse genehmigte elektronische Medien, zum Beispiel in der Datenbank myKiwanis erfolgt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Sekretär geleitet.

5. Vor Eintritt in die Tagungsordnung kann jedes Mitglied eine Ergänzung der Tagungsordnung beantragen; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Nr. 7 gilt entsprechend.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt; sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies die Hälfte der erschienenen Mitglieder verlangen.

9. Zur Auflösung des Clubs sowie zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller itgliMitglieder erforderlich. Die Mehrheit kann in

die dem Fall auch durch eine schriftliche vor-gehergehende Äußerung oder durch eine schschriftlich erteilte Übertragung der Sti Stimme auf ein anderes Mitglied hergestellt werden.

10. Über die Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers;
- b. Wahl des Vorstandes;
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d. Bestellung mindestens eines Rechnungsprüfers;
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f. Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Satzungsänderung;
- h. Auflösung des Clubs.

12. Die Versammlung darf abgesehen von der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung auch in den durch Clubbeschlüsse genehmigten virtuel - len Räumen stattfinden.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.

3. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB nur befreit, wenn der Club von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten wird.

4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt, wobei der Präsident elect dem Präsidenten im Amt folgen soll. Die Amtsperiode entspricht dem Geschäftsjahr des Clubs. Wiederwahlen sind möglich. Der Präsident wird bei Verhinderung vom Sekretär vertreten.

5. Der Präsident kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem übrigen Vorstand oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung sein Amt niederlegen. Im Fall der Amtsniederlegung erfolgt eine Neuwahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Restzeit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidenten. Eine Amtsniederlegung der übrigen Vor - standsmitglieder muss dem Präsidenten

schriftlich mitgeteilt werden.

6. Aufgabe des Vorstandes ist die Gestaltung und Förderung des Clublebens sowie die Pflege der Kontakte zu den Kiwanis Clubs in aller Welt. Der Vorstand kann sich auch eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

Hinsichtlich der Form und Frist der Einberufung gilt § 6 Nr. 3 sinngemäß, die Vorstandssitzung kann auch virtuell stattfinden.

9. Der Sekretär führt die Protokolle, verschickt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und den Verkehr mit Kiwanis International und ist für das Archiv verantwortlich.

10. Der Schatzmeister führt die Clubrechnung, zieht die Beiträge der Mitglieder ein und zahlt die vom Präsidenten anerkannten Rechnungen. Er besorgt den finanziellen Verkehr.

11. Der Vorstand kann Beauftragte, Ausschüsse und ihre Vorsitzende berufen. Dieser Kreis wird dabei von allen Mitgliedern nach besten Kräften unterstützt.

## **§ 8**

### **Regionale Untergliederungen**

Der Vorstand kann in den Club eingebettete regionale Untergliederungen bilden. Diese sollen von einem vom Vorstand eingesetzten Beauftragten geleitet werden, der in der Region wohnt.

## **§ 9**

### **Clubversammlungen**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen einmal im Halbjahr Clubversammlungen durchgeführt werden, an der alle Mitglieder teilnehmen sollen. § 6 Nr. 9 S. 2 gilt entsprechend.

2. Mitglieder anderer Kiwanis Clubs haben nach vorheriger Anmeldung beim Präsidenten Zutritt zu den Clubversammlungen.

3. Der Vorstand kann Gäste einladen. Auch die Mitglieder können nach vorheriger Verständigung und Genehmigung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandmitglieds Gäste einladen.

## **§§ 10**

### **Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die nicht auf gutlichem Wege bereinigt werden können, werden durch ein Schiedsgericht beigelegt, für das jede Partei je 2 Mitglieder bestbestimmt.

Diese 4 Mitglieder wählen so dann ein 5. Mitglied zu ihrem Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## **§ 11**

### **Haftung**

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Clubs ist – soweit es gesetzlich zulässig ist – ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung und Überwachung des Rechnungswesens hat der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer einmal im Jahre eine Revision der Rechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Kiwanis-Foundation Deutschland e.V. und die Kiwanis-Stiftung Deutschland zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung der Zwecke i. S. v. § 3 dieser Satzung.



